



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. Juni 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juni 2019**

HIER **Arbeitsnummer 6/76**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke

vom 7. Juni 2019

(Monat Juni 2019, Arbeits-Nr. 76)

Frage

Wer genau trägt die Mehrausgaben, die mit den durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)307 eingebrachten Neuregelungen zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10047 hinsichtlich einer Asylverfahrensberatung auch durch Wohlfahrtsverbände in den Räumlichkeiten der Erstaufnahmeeinrichtungen (§12a Asylgesetz-Entwurf), Maßnahmen zum Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen (§44 Abs. 2a AsylG-E) und einer in bestimmten Fällen verlängerten verpflichtenden Unterbringung von Asylsuchenden, Ausreisepflichtigen bzw. Geduldeten in Erstaufnahmeeinrichtungen, die durch die Länder betrieben werden (§§ 47 ff AsylG-E), verbunden sind (bitte so genau wie möglich darlegen und kenntlich machen, welche Mehrausgaben von den Bundesländern zu tragen sind), und stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in seiner Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 145/19 vom 7. Juni 2019 zu (dort Seite 6f); dass der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/10047 zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Bundesrat zustimmungspflichtig wird, wenn darin Regelungen enthalten sind, die zu einer erhöhten Ausgabebelast der Länder führen (bitte ausführlich begründen)?

Antwort

Soweit eine für Schutzsuchende freiwillige, unabhängige Asylverfahrensberatung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden soll, handelt es sich um Kosten des Bundesamtes. Der Normentwurf trifft keine Aussage zu Kosten der Leistungserbringung durch Wohlfahrtsverbände.

Die in Bezug genommenen Normentwürfe enthalten keine zustimmungsbedürftigen Anordnungen oder Verpflichtungen zu ausgabenerhöhenden Maßnahmen der Länder.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages stellt seine Ausarbeitungen ausschließlich den Abgeordneten zur Verfügung. Das in Bezug genommene Dokument des Wissenschaftlichen Dienstes vom 7. Juni 2019 wurde nicht vorgelegt und kann daher nicht bewertet werden.